

Vereinssatzung „MerzigMobil“ e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Merzig Mobil“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist 66663 Merzig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Umweltschutz inklusive Klimaschutz sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Der Verein setzt sich insbesondere ein für

- die allgemeine Reduzierung des motorisierten Verkehrs und Fahrzeugbestandes durch gemeinsame Nutzung jeglicher Verkehrsmittel,
 - Umwelt- und Klimaschutz,
 - die sparsame Verwendung von Ressourcen beim Transport von Personen und Gütern,
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
 - eine umweltschonende, ökonomische und sozialverträgliche Fahrweise,
 - die Befriedigung elementarer Mobilitätsbedürfnisse fahrzeugloser oder fahruntüchtiger Menschen im ländlichen Raum.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von möglichst umweltfreundlichen Verkehrsmitteln,
 - Aktivitäten zur Verbreitung der gemeinsamen Nutzung von Verkehrsmitteln,
 - die Kooperation mit ähnlichen Vereinen in Nachbargemeinden ("Quernutzung") und dem ÖPNV,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen,
 - Transportangebote an mobilitätseingeschränkte Personen.

3. Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausnahmen gelten für Zuwendungen im Ehrenamt wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblich sind.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

4. Mitgliedschaften

4.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

4.1.1 Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, Personengemeinschaften (Nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und deren im Haushalt lebende Kinder, sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und deren mit im Haushalt lebende Kinder) und juristische Personen werden.

4.1.2 Fördermitglieder teilen die Ziele des Vereins, unterstützen ihn durch Rat und Tat und fördern seine Bekanntheit in der Öffentlichkeit. Die Fördermitgliedschaft begründet kein Nutzungsrecht an den Verkehrsmitteln des Vereins. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied Satzung, Nutzungsordnung sowie Tarife und Gebühren in der jeweils aktuell gültigen Fassung an.

4.4 Alle Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rede- und Antragsrecht.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

4.6 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

Der Austritt eines Fördermitglieds ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

4.7 Der Vorstand kann die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Der dauerhafte Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für eine Suspendierung bzw. einen Ausschluss können insbesondere die fortgesetzte Missachtung der „Nutzungsordnung“ des Vereins sowie anhaltende Zahlungsrückstände sein. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung zu hören.

5. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Einlage und Nutzungsgebühren

Die aktuelle Höhe und Bedingungen von Einlage, Aufnahmegebühren, Beiträgen und Nutzungsgebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und schriftlich dokumentiert. Der Vorstand hat das Recht vorläufige Anpassungen vorzunehmen, muss diese aber bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:in bzw. des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
 - die Beschlussfassung zu Anträgen
 - die Änderung der Satzung.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen.
- Eingeladen werden sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder.
 - Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
 - Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Personengemeinschaften und juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch eine/n autorisierte/n Vertreter:in vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer von der Versammlung gewählten Person geleitet.
- 7.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Versammlungsleiter:in. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 7.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt oder eines der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen stets schriftlich und geheim.

- 7.10 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche, fernschriftliche und elektronische Abstimmungsverfahren erfasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die nach der Aufforderung innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine nach Absatz 7.10 dieser Satzung bestimmte Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder diesem Abstimmungsverfahren widersprechen.
- 7.11 Bei Satzungsänderungen, die auf Verlangen von Registergericht, Finanzamt oder sonstigen öffentlichen Stellen notwendig werden, genügt ein Beschluss des Vorstands, damit sie gültig werden. Die Mitglieder sind über alle Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.
- 7.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Abstimmungsergebnis sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Protokollführer:in und vom/von der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Darunter die beiden Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3 Der Verein distanziert sich klar von allen menschen- und demokratiefeindlichen sowie diskriminierenden Äußerungen und Haltungen. Alle Menschen im Verein versuchen aktiv eine mögliche Gleichbehandlung aller Beteiligten zu erreichen. Insbesondere sollen keine Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und Identität entstehen. Eine Ungleichbehandlung bedarf immer eines legitimen Sachgrundes.

Diese Satzung wurde am 11.5.2023 in Merzig von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf Wunsch des Registergerichts wurde im Januar 2024 der Begriff "Haushalte" durch definierte "Personengemeinschaften" in 4.1.1 und 7.5 ersetzt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder im Original (auf separatem Beiblatt)